

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Sportgesetzes

Das NÖ Sportgesetz, LGBL. 5710-0, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

Ziel

Sport hat einen bedeutenden Stellenwert im Leben der Menschen und in der Gesellschaft. Sport ist Teil der menschlichen Kultur mit einer wesentlichen pädagogischen und sozialen Komponente. In einer von zunehmendem Bewegungsmangel und Bewegungsarmut bestimmten Welt erhält aktive Sportausübung einen besonderen Stellenwert für Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen. Der gemeinschaftsbildende Charakter des Sports ist ein unverzichtbarer Faktor des menschlichen Zusammenlebens.

Es ist daher wichtigstes Ziel dieses Gesetzes, den Sport in Niederösterreich in all seinen Erscheinungsformen, wie Gesundheits- und Breitensport, Leistungssport und Spitzensport, bestmöglich zu fördern. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den auf dem Gebiet des Sports und der Sportmedizin tätigen Einrichtungen anzustreben.

2. § 2 lautet:

Allgemeine Sportförderung

- (1) Das Land Niederösterreich fördert als Träger von Privatrechten den Sport entsprechend den Zielen dieses Gesetzes, und zwar insbesondere:
1. den Erwerb, die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten,
 2. kostenaufwendige Sportgeräte,
 3. Jugendausbildungs- und Leistungszentren,
 4. die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Sportlehrern, Lehrwarten, Trainern und Funktionären,
 5. den Einsatz von Sportlehrern, geprüften Lehrwarten und Trainern,
 6. die sportmedizinische Betreuung,
 7. Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse und die Pflege internationaler Kontakte,
 8. die Herausgabe von Sportpublikationen,
 9. Jugend- und Spitzensport,
 10. die Administration der NÖ Dach- und Fachverbände.

- (2) Eine Förderung darf nur für Vorhaben gewährt werden, die nicht überwiegend Erwerbszwecken dienen.
- (3) Das Land hat jährlich einen Sportbericht zu erstellen.

3. § 4 lautet:

Besondere Sportförderung

- (1) Das Land hat den Sport besonders zu fördern durch:
 1. Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Funktionären im Zusammenwirken mit den NÖ Dach- und NÖ Fachverbänden
 2. die Unterstützung bei Durchführung von Aus- und Fortbildungskursen für Leibesübungen für Erzieher an Berufsschulen,
 3. die Hilfestellung bei der Organisation von Sportveranstaltungen mit internationaler oder überregionaler Bedeutung,
 4. die Beratung im Sportstättenbau unter besonderer Berücksichtigung einer umweltgerechten Ausführung.
- (2) Das Land hat dafür Sorge zu tragen, daß in St. Pölten eine Landessportschule errichtet und geführt wird. Der Betrieb kann in privatrechtlicher Form erfolgen. Die Errichtung von Zweigstellen ist möglich.

Als Aufgaben der Landessportschule sind insbesondere vorzusehen:

1. Die Einrichtung von Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten, vor allem für den Spitzensport,
2. die Vorsorge für die Unterbringung und Betreuung von Jugend- und Spitzensportlern,
3. die Unterstützung für die Verwaltungseinrichtungen der NÖ Dach- und Fachverbände.

4. § 15 lautet:

Bewilligung

- (1) Der Betrieb einer Schischule bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung ist für ein beantragtes Gebiet zu erteilen, wenn der Bewerber im angestrebten Standort über einen geeigneten Sammelplatz und ein eigenes Schischulbüro verfügt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedsstaates,
2. Eigenberechtigung,
3. Vollendung des 24. Lebensjahres,
4. Zuverlässigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 Z. 1 GewO 1973, BGBl.Nr. 50/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 399/1988,
5. körperliche Eignung,
6. fachliche Befähigung und praktische Betätigung,
7. Abschluß einer Haftpflichtversicherung.

5. § 28 lautet:

Verleihung der Befugnis

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Bergführer zu verleihen, wenn sie die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Z. 1,2 sowie 4-7 erfüllt.
- (2) Die fachliche Befähigung wird durch die erfolgreich abgelegte Berg- und Schiführerausbildung nach Anlage A/2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 17. Dezember 1979, mit der die Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert werden, BGBl.Nr. 58/1980, erbracht.